

K U N D M A C H U N G

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde anlässlich der Volksbefragung 2025

Anlässlich der Volksbefragung am 12. Jänner 2025 wird gemäß § 10 K-VbfrG iVm § 49 K-LTWO verlautbart:

1. Wahlsprengel für den Tag der Abstimmung am 12. Jänner 2025

- a. Die Stadt Villach wird in 76 Wahlsprengel eingeteilt
- b. Die Wahlsprengel werden laut Anlage 1 - Plan - Wahlsprengel - Volksbefragung 2025 der Abteilung Vermessung und Geoinformation vom 18. November 2024 festgesetzt.

2. Wahllokale für den Tag der Abstimmung am 12. Jänner 2025

Die zu den Wahlsprengeln zugehörigen 76 Wahllokale werden laut Anlage 2 - Wahllokale - Volksbefragung 2025 bestimmt.

3. Fliegende Wahlkommission

Für das Gebiet der Stadt Villach wird eine fliegende Wahlkommission eingerichtet. Wähler:innen werden zum Zweck der Stimmabgabe von **08:00** bis **12:00 Uhr** aufgesucht. Die Auswertung der bei der fliegenden Wahlbehörde abgegebenen Stimmen erfolgt durch die Sprengelwahlbehörde des Wahlsprengels 131 „Standesamt“.

4. Wahlbehörde für die Briefwahl (Stimmkarten)

Für die Volksbefragung wird eine eigene Wahlbehörde für die Auszählung der Briefwahlkarten (Stimmkarten) eingesetzt.

5. Verbotzone(n)

Die Verbotzone wird mit einem Umkreis von **20 Metern**, gemessen vom äußersten Gebäuderand des Wahllokales, festgesetzt. Am Tag der Abstimmung sind im Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie innerhalb der Verbotzone folgendes verboten:

- jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler/innen, durch

Anschlagen oder Verteilen von „Wahlaufrufen“
und dergleichen

- jede Ansammlung von Personen
- das Tragen von Waffen jeder Art

6. Übertretungen dieser Verbote

werden gemäß 10 K-VbefrG iVm § 55 K-LTWO von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zur EUR 218,- bestraft.

7. Wahlzeit für den Tag der Abstimmung (12. Jänner 2025)

Die Wahlzeit (Beginn und Dauer der Stimmenabgabe) wird von **07:00** bis **13:00 Uhr** festgesetzt. Während der Wahlzeit ist die Stimmenabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe, Führerscheine und überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Kundmachung
angeschlagen am 20. November 2024

Für den Bürgermeister:



Mag. Thomas Feichter

Anlagen:

Anlage 1 – Plan - Wahlsprengel - Volksbefragung 2025 der Abteilung Vermessung und Geoinformation vom 18. November 2024

Anlage 2 – Wahllokale - Volksbefragung 2025